

Richtlinien der Stadt Eltville am Rhein über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrenordnung)



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

In der Erkenntnis, dass besondere Leistungen und Verdienste der Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine und Betriebe öffentlich anzuerkennen und zu würdigen sind, gibt sich die Stadt Eltville am Rhein aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 17. November 1980 und der Änderungsbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 4. November 1991, 14. Dezember 1992, 13. September 1999, 6. November 2000, 14. Oktober 2002, 2. Juni 2003 und 9. Februar 2004 die folgenden Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt verleiht in Anerkennung und Würdigung von besonderen Leistungen und Verdiensten
 1. das Ehrenbürgerrecht,
 2. Ehrenbezeichnungen,
 3. den Ehrenteller,
 4. die Bürgermedaille mit Ehrennadel,
 5. die Goldmedaille,
 6. die Silbermedaille,
 7. die Verdienstmedaille mit Ehrennadel,
 8. die Sportmedaille.
- (2) Die Stadt würdigt
 1. Vereinsjubiläen,
 2. Betriebsjubiläen.
- (3) Die Stadt ehrt
 1. Altersjubilare,
 2. Ehejubilare.
- (4) Die Stadt anerkennt
herausragende Leistungen bei Wettbewerben.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.



- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.
- (3) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts werden besondere Rechte nicht begründet und Pflichten nicht aufgehoben.
- (4) Die Ehrenbürger tragen sich in das „Goldene Buch“ der Stadt ein.
- (5) Das Ehrenbürgerrecht kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Es erlischt mit dem Tod.

§ 3

Ehrenbezeichnungen

- (1) Die Stadt kann Bürgerinnen und Bürgern, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte, Wahlbeamte oder als Mitglied eines Ortsbeirats insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, folgende Ehrenbezeichnungen verleihen:

| | | |
|-----------------------|---|-----------------------|
| Stadtverordnete | - | Stadtälteste / r |
| Stadträte | - | Ehrenstadträtin / rat |
| Ortsbeiratsmitglieder | - | Ortsälteste / r. |
- (2) Für die Mitgliedschaft ausländischer Einwohner im Ausländerbeirat oder EU-Bürgerinnen und -Bürgern in anderen städtischen Gremien gilt Absatz 1) entsprechend.
- (3) Die zu verleihende Ehrenbezeichnung gemäß den Absätzen (1) und (2) soll sich nach dem Mandat oder Amt richten, das zeitlich am längsten ausgeübt worden ist.
- (4) Die Zeit als Gemeindevertreter, Ehrenbeamter oder Wahlbeamter in einer Gemeinde, die in die Stadt Eltville am Rhein eingegliedert worden ist, ist in die Zeit nach Absatz (1) einzurechnen.
- (5) Eine Ehrenbezeichnung kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.



§ 4

Ehrenteller der Stadt Eltville am Rhein

Der „Ehrenteller“ wird verliehen

1. für hervorragende Verdienste auf politischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet, die sich Persönlichkeiten erworben haben, die im Stadtgebiet geboren wurden oder seit längerer Zeit dort ansässig und tätig sind.
2. für hervorragende persönliche Verdienste um die Stadt.

§ 5

Bürgermedaille, Goldmedaille, Silbermedaille

- (1) Personen, die sich durch langjährige politische, soziale oder kommunale Tätigkeit oder durch vorbildliches Engagement um das städtische Gemeinwesen verdient gemacht haben, kann – je nach dem Grad oder der Dauer der Tätigkeit – die Bürgermedaille mit Ehrennadel, die Goldmedaille oder Silbermedaille der Stadt verliehen werden.
- (2) In gleicher Weise können Bürgerinnen und Bürger sowie andere Persönlichkeiten, die sich Verdienste um die Völkerverständigung erworben haben, geehrt werden.

§ 6

Verdienstmedaille

Die Verdienstmedaille kann an Personen verliehen werden, die sich durch außerordentliche und vorbildliche Hilfeleistung bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode oder bei der Verhütung erheblicher Schäden für das Gemeinwesen verdient gemacht haben. Mit der Verleihung wird den zu Ehrenden eine Ehrennadel ausgehändigt.

§ 7

Zuständigkeit, Form der Verleihung

Für die Verleihung gemäß den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 dieser Ehrenordnung ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig. Die Verleihung erfolgt in öffentlicher Veranstaltung und wird mit einer Urkunde verbrieft. Die Urkunde ist von dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Bürgermeister zu unterzeichnen.



§ 8 Sportmedaille/-pokal

- (1) Mit der Sportmedaille werden im Rahmen einer Sportlerehrung Einzelteilnehmer Eltviller Vereine ausgezeichnet, die bei
1. Hessenmeisterschaften mind. den 3. Platz oder
 2. Süddeutschen Meisterschaften mind. den 5. Platz oder
 3. Deutschen Meisterschaften mind. den 8. Platz errungen oder
 4. an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen teilgenommen haben.

Im Falle von reinen Mannschaftssportarten werden Mannschaften Eltviller Vereine mit einem Sportpokal ausgezeichnet, die Erfolge entsprechend den Punkten 1. bis 4. errungen haben. Jedes Mannschaftsmitglied erhält jeweils eine Urkunde.

- (2) Mit der Sportmedaille/dem Sportpokal werden im Rahmen der Sportlerehrung auf Vorschlag der Eltviller Vereine Vereinsmitglieder unter 14 Jahren inklusive Jugendmannschaften geehrt, die im Bezug auf ihre Altersgruppe besondere sportliche Leistungen und Erfolge erzielt haben (z. B. mehrfach die Plätze 1 – 3 bei Gau-, Kreis- oder Bezirksmeisterschaften belegt haben), aber nicht zu dem Personenkreis nach Absatz (1) zählen.
- (3) Mit der Sportmedaille können im Rahmen der Sportlerehrung Einwohnerinnen und Einwohner ausgezeichnet werden, die besondere sportliche Leistungen erzielt haben, aber nicht zu dem Personenkreis nach Abs. (1) zählen. Über die auszuzeichnenden Personen entscheidet der Magistrat.

§ 9 Beschreibung des Ehrentellers und der Medaillen

Die Gestaltung des Ehrentellers, der Bürgermedaille, der Goldmedaille, der Silbermedaille, der Verdienstmedaille und der Sportmedaille ergibt sich aus den Beschreibungen.

§ 10 Vereinsjubiläen

- (1) Vereine, die ein Jubiläum feiern, erhalten auf Antrag eine Ehrengabe.



- (2) Die Ehrengabe beträgt bei

| Jubiläum | DM | EURO | EURO |
|----------------------|--------|-------------------|----------------|
| | | bis 31.12.2001 | ab 1.1.2002 |
| 25jährigem Jubiläum | 150,00 | 76,69 | 100,00 |
| 50jährigem Jubiläum | 250,00 | 127,82 | 180,00 |
| 75jährigem Jubiläum | 400,00 | 204,52 | 200,00 |
| 100jährigem Jubiläum | 500,00 | 255,65 | 280,00 |

- (3) Bei weiteren Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, verbleibt es bei der Ehrengabe von 500,00 DM (250,00 Euro ab 1.1.2002).

§ 11 Betriebsjubiläen

- (1) Betriebe, die ein Jubiläum feiern, dessen Jahreszahl durch 25 teilbar ist, erhalten eine Ehrengabe.
- (2) Die Ehrengabe bestimmt sich nach der Zahl der Jubiläumsjahre; sie wird vom Magistrat bewilligt.
- (3) Ab dem 100-jährigen Betriebsjubiläum sowie bei allen weiteren Jubiläen, deren Jahreszahlen durch 25 teilbar sind, ist der Ehrenteller mit Urkunde zu überreichen. Die Urkunde ist von dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 12 Ehrung von Altersjubilaren

- (1) Der Bürgermeister überreicht Altersjubilaren ein Glückwunschsreiben oder eine Urkunde sowie ein Ehrengeschenk.
- (2) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 80., 85., 90., 95., 100. Lebensjahres, danach jedes vollendete Lebensjahr.

§ 13 Ehrung von Ehejubilaren

- (1) Der Bürgermeister überreicht Ehejubilaren ein Glückwunschsreiben oder eine Urkunde sowie ein Ehrengeschenk.



(2) Zu würdigende Ehejubiläen sind:

| | |
|--------------------------------|-----------------------|
| Goldene Hochzeit | (50 Jahre), |
| Diamantene Hochzeit | (60 Jahre) |
| Eiserne Hochzeit | (65 Jahre), |
| Kupferne Hochzeit | (70 Jahre), |
| danach jedes Ehejahr. | |

§ 14

Richtlinien des Landes Hessen

Die Richtlinien des Landes Hessen über die Ehrung von Alters- und Ehejubiläen bleiben unberührt.

§ 15

Anerkennung herausragender Wettbewerbsleistungen

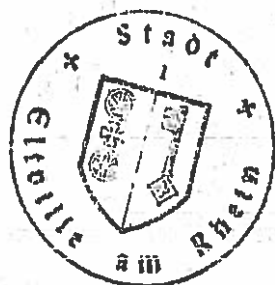
Von Eltviller Einwohnerinnen und Einwohnern in Wettbewerben erzielte herausragende geistige, künstlerische, handwerkliche oder sonstige Leistungen werden mit einer Ehrengabe anerkannt. Über den Anlass zur Ehrung und die Art der Ehrengabe entscheidet der Magistrat.

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am 10. Februar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 3. Juni 2003 außer Kraft.

Eltville am Rhein, 17. Februar 2004



Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Bernhard Hoffmann
Bürgermeister